Ge/Le

N I E D E R S C H R I F T

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Donnerstag, den 27.09.2018
Sitzungsnummer	StvV/022/2018
Sitzungsbeginn	18:05 Uhr
Sitzungsende	22:35 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV V o l c k eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 55 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung legte für den am 11.09.2018 verstorbenen, ehemaligen Stadtverordneten Herbert H. G. Wolf eine Gedenkminute ein.

Dringlichkeitsantrag „Information über Baustellen in Wetzlar“ (DS 1105/18 - I/363)

FrkV Dr. B ü g e r begründete die Dringlichkeit des Antrags. In diesem gehe es um die Verkehrssituation in Wetzlar, um Informationen über die Baustellen/Baumaßnahmen und um Koordination mit Hessen Mobil aufgrund der prekären Verkehrslage der letzten Tage. Es handele sich um ein äußerst dringliches Problem, daher bitte er dem Antrag zuzustimmen.

Stv. Dr. V i e r t e l h a u s e n sprach sich gegen die Dringlichkeit des Antrags aus, da angeregte Maßnahmen bereits initiiert worden seien, z. B. die Koordination zwischen Fachbehörden und die Baustelleninformation auf der städtischen Homepage. Die Beschilderung habe nicht die Stadt zu verantworten und auf den Unfall am Verkehrsknotenpunkt Gloelstraße habe man auch keinen Einfluss gehabt. Er könne keine Dringlichkeit erkennen und halte eine Diskussion in den Fachausschüssen für zielführend.

Abstimmung: 24.31.0

Die Dringlichkeit sei nicht anerkannt worden, daher erfolge eine Behandlung des Antrags nach § 18 der Geschäftsordnung, so StvV V o l c k.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (55.0.0) zu.

Tagesordnung:

1 Fragestunde

Teil I

2 Konzept zur Integration der innerstädtischen Wasserläufe (KIWA)
Vorlage: 0902/18 - I/293

3 Integriertes Handlungskonzept - Stadtumbaugebiet "Quartiere an der Lahn"
Vorlage: 1057/18 - I/352

4 Stadtumbaugebiet „Quartiere an der Lahn"
Geltungsbereich
Vorlage: 1058/18 - I/353

5 Aufhebung der Straßenbeitragssatzung
Vorlage: 1084/18 - I/357

6 Konzept "Verzicht auf Straßenbeiträge"
Vorlage: 1063/18 - I/345

7 Einführung einer Nachhaltigkeitssatzung
Vorlage: 1085/18 - I/358

8 Anpassung der Abwasserbeseitigungssatzung
Vorlage: 1086/18 - I/359

9 Friedhofsgestaltung
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1069/18 - I/346

10 Franzenburg
Hamburger Kreisel
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1073/18 - I/354

11 Warmwasserversorgung im Neuen Rathaus
Energetische Einsparungen
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1006/18 - I/327

12 Benennung "Kurt-Schumacher-Brücke"
Vorlage: 0835/18 - I/269

13 Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt)
Vorlage: 1049/18 - I/348

14 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Wetzlar II (Niedergirmes)
Vorlage: 1052/18 - I/349

15 Mitteilungsvorlagen

15.1 Seniorenbeauftragte/Seniorenbüro
Tätigkeitsbericht 2017
Vorlage: 1054/18 - I/350

15.2 Jahresbericht 2017 des Behindertenbeirates und der Behindertenbeauftragten
Vorlage: 1038/18 - I/347

15.3 Jahresbericht der Stadtbibliothek 2017
Vorlage: 1032/18 - I/355

15.4 Jahresrechnung des Waldwirtschaftsplans 2016
Vorlage: 1055/18 - I/351

Teil II

16 Grundstücksverkauf
Selahattin Pamukci, Wetzlar
Vorlage: 0957/18 - II/78

17 Grundstücksverkauf
Canan Eroglu, Lahnau
Vorlage: 1061/18 - II/98

18 Grundstücksverkauf
Hasan Kaya, Wetzlar
Vorlage: 1048/18 - II/99

19 Grundstücksverkauf
Helm Parkhausbau GmbH, Aßlar
Vorlage: 1079/18 - II/100

20 Grundstücksverkauf
Helm Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Aßlar
Vorlage: 1080/18 - II/101

21 Verschiedenes

zu 1 Fragestunde

Frage Nr.	:	1076/18 - III/89
vom	:	28.08.2018
Fragesteller	:	FrkV Dr. Bohn, NPD-Fraktion

FrkV Dr. B o h n:

„Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, gemäß unserer schriftlichen Anfrage DRU Nr. 0881/18 - III/63 antwortete der Oberbürgermeister, wie im Haushaltsplan ausgewiesen, dass der Stadt für das Projekt ‚Demokratie leben' 110.000 Euro zugewendet werden, vom Land und vom Bund. Bei der Auflistung der einzelnen geförderten Projekte, die mir dann schriftlich mitgeteilt worden sind, wurden bis zur Auskunft zusammen 14.140 Euro ausgezahlt. Weitere Projekte wurden und werden sicherlich noch im laufenden Jahr gefördert. Meine Frage lautet: Was geschieht mit dem Differenzbetrag, wenn am Ende des Jahres weniger gefördert wird als 110.000 Euro?"

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen, meine Herren, Herr Dr. Bohn, die nicht benötigten Mittel sind am Jahresende an die Förderstellen zurückzuzahlen."

Frage Nr.	:	1097/18 - III/90
vom	:	20.09.2018
Fragesteller	:	Stv. Höbel, CDU-Fraktion

Stv. H ö b e l:

„Sehr geehrter Herr Volck, sehr geehrte Stadtverordnete, vorab eine kurze Anmerkung zur Frage: Der Parkplatz und der frei zugängliche Festplatz Bachweide werden regelmäßig in den Abend- und Nachtstunden von Pkw- und Motorradführern genutzt, um dort Rennen, Wheelis oder sonstige lautstarke Burnouts zu veranstalten. Dies führt zu erheblichen Lärmbelästigungen der Anwohner und zu Schäden an dem Belag des Platzes. Meine Frage: Welche nachhaltigen Maßnahmen hat/wird der Magistrat ergreifen, um diesem Treiben ein Ende zu setzen?"

StR K r a t k e y:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr Höbel, meine Damen und Herren, für den Magistrat darf ich die Anfrage wie folgt beantworten: Der Magistrat, aber auch die Straßenverkehrsbehörde, haben in der zurückliegenden Zeit verschiedene Maßnahmen veranlasst, die einer unzulässigen Nutzung des in dem Bereich des Quartiers befindlichen Straßennetzes entgegenwirken sollen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass es die eine Maßnahme, die die beschriebenen Beeinträchtigungen verhindert, nicht gibt. Vielmehr ist es eine Kombination aus verschiedenen Möglichkeiten und Maßnahmen, die als sachgerecht angesehen werden. Unter anderem wurden folgende Maßnahmen umgesetzt: Am Dillufer wurde eine Bodenschwelle aufgebracht. Die Anbringung einer weiteren

Bodenschwelle wird erwogen, dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass einzelne Anwohner des Wohnquartiers sich ausdrücklich gegen die Anbringung von Bodenschwellen ausgesprochen haben. Hier eine alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu finden, ist insofern nicht einfach. Man muss sich letztlich dann für eine Maßnahme entscheiden. Direkt am Spielplatz in der Flutgrabenstraße wird ein Poller auf dem Gehweg installiert, der das Überfahren der Schwelle bzw. des Gehweges verhindern soll. Da ist die Situation so, dass versucht wird, auf den Gehweg auszuweichen, weil dort ebenfalls eine Fahrbahnschwelle aufgebracht wurde. Auf dem gegenüberliegenden Gehweg werden Blumenkübel aufgestellt. Wer die Örtlichkeit kennt, der Gehweg ist dort sehr breit und es wird gerne über den Gehweg ausgewichen, um eben die Fahrbahnschwelle dann entsprechen zu umfahren. Die Örtlichkeit selbst wird durch die Ordnungspolizei als auch durch die Landespolizei kontrolliert. Technische Kontrollen, sprich, ob bei getunten Fahrzeugen der gesetzlichen Rahmen überschritten wird, können allerdings ausschließlich von der Landespolizei vorgenommen werden. Die gilt auch für die entsprechenden Lärmmessungen, die der regionale Verkehrsdienst der Landespolizei vornehmen kann. Neben Geschwindigkeitsmessungen wurden auch Messungen der Fahrzeugbewegungen im Quartier insgesamt vorgenommen, um einschätzen zu können, welche Reichweite die beschriebenen Problemstellungen aufweisen. Darüber hinaus wurde geprüft, ob das Gelände des Festplatzes räumlich von den Straßen abgegrenzt werden kann. Dies wäre bspw. durch Baumstämme oder einen Zaun denkbar. Bei Baumstämmen muss allerdings berücksichtigt werden, dass diese zur Vermeidung einer leichten Entfernbarkeit im Untergrund verankert werden müssen und nachteilig würde sich insofern auswirken, dass dann dort insbesondere die vom Berufsbildungszentrum in Anspruch genommen Parkmöglichkeiten ersatzlos entfallen würden, weil wir keine Zufahrtsmöglichkeit einrichten können. Wenn wir sie einrichten können, dann würde sie ja auch von denen in Anspruch genommen, die dort ihre Driftübungen meinen durchführen zu müssen. Da der Platz de jure als Festplatz gewidmet ist, wird derzeit mit der Stadthallenverwaltung erörtert, ob eine entsprechende Benutzungsordnung erlassen werden kann, die die Nutzung nur mit Erlaubnis ermöglicht. Dann wären Sanktionen gegen entsprechende Nutzer, die das ohne Erlaubnis nutzen wollen, möglich. Darüber hinaus ist die Aufbringung weiterer Tempo 30 Bodenmarkierungen in der Straße am Dillufer geplant. Hinsichtlich des Gesamtkomplexes der Tuningfahrzeuge habe ich mich darüber hinaus an die Polizeidirektion Lahn-Dill der Landespolizei gewandt und darum gebeten, gezielte Kontrollen, die auf die Tuningszene spezialisiert sind, durchzuführen, so wie man das aus anderen Städten kennt. Hierbei habe ich eben auf das Beispiel von anderen Städten, wie bspw. Mannheim oder Frankfurt verwiesen, wo entsprechende Kontrollen stattfinden. Ich hoffe, dass uns die Landespolizei dabei auch entsprechend unterstützt und mit den ergriffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen sollte es gelingen, die Beeinträchtigungen auch zu reduzieren."

Frage Nr.	:	1098/18 - III/91
vom	:	20.09.2018
Fragesteller	:	Stv. Chr. Schäfer, CDU-Fraktion

Stv. S c h ä f e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, eine kurze Vorbemerkung: Seit vielen Jahren sind in der Stoppelberger Hohl sichtbare Schäden am Straßenbelag existent, hingegen sich der vor kurzem sanierte Straßenbelag der Nauborner Straße und der Bergstraße noch durchaus als weniger beschädigt präsentierte. Frage: Mit welcher

fachlichen Begründung wurde die Sanierung der Nauborner Straße und der Bergstraße zeitlich vor der ebenfalls erforderlichen Sanierung der Stoppelberger Hohl durchgeführt?

Bgm. S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Schäfer, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, fachlich begründen sich Deckensanierungsmaßnahmen dort, wo der vorhandene Straßenaufbau (insbesondere bituminöser Teil) überhaupt eine Deckensanierung möglich macht und wo die vorhandene Schädigung des Straßenoberbaus wie Aufbrüche, Scherenbildung, Spurrillen, Risse noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass eine Deckensanierung durchgeführt werden kann. Ziel von Deckensanierungsmaßnahmen ist es, die Qualität des Straßenoberbaus nachhaltig aufzuwerten und zu verbessern und damit den Lebenszyklus der Straße zu verlängern. Deshalb wird in der Vorbereitungsphase von Deckensanierungsmaßnahmen die vorhandene Straßenqualität durch ein externes Baugrundinstitut festgestellt und bewertet. Anhand der Ergebnisse wird nach technischen Kriterien entschieden, ob eine Deckensanierung möglich ist oder die Verkehrssicherheit nachhaltig nur noch im Rahmen eines grundhaften Straßenausbaus sichergestellt werden kann. Im Abschnitt der Stoppelberger Hohl, oberer Teil zwischen Kreuzkirche und Volpertshäuser Straße, ist aufgrund des vorhandenen Straßenoberbaus keine durchgängige Deckensanierung möglich. Unter der vorhandenen Asphaltschicht befindet sich in größeren Teilen großformatiges Natursteinpflaster, durchzogen von Straßenaufbrüchen in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen im städtischen Ver- und Entsorgungssystem, welche in Asphaltbauweise hergestellt werden muss. In dieser Gemengelage kann aus fachlicher Sicht keine Deckensanierung mehr empfohlen werden, sondern nur noch die grundhafte Gesamterneuerung. Aus diesem Grund wurden bereits Planungsmittel im Haushaltsplan veranschlagt und die Planungen angestoßen. Die Bauausführung ist noch nicht Bestandteil des Bauprogramms 2018-2022, wobei aber davon auszugehen ist, dass die Maßnahme in eine der nächsten Fortschreibungen des Bauprogramms aufgenommen werden muss. Für den Ausbau der Nauborner Straße/Ebertplatz/Bergstraße (Teilbereiche) lagen alle Voraussetzungen für eine nachhaltige Deckensanierung vor. Ergänzend wurden bei der Festlegung des Sanierungsbereichs die umfangreichen Verkehrssicherungsmaßnahmen berücksichtigt, welche auch bei einer Verringerung des Sanierungsabschnitts notwendig gewesen wären. Somit ist es aus technischen und wirtschaftlichen Erwägungen vertretbar, die Deckensanierung in der gewählten Form und Größenordnung durchzuführen.“

Zusatzfrage Stv. S c h ä f e r:

„Sie sprachen eben von der Stoppelberger Hohl, Bereich Kreuzkirche zur Volpertshäuser Straße, was ist denn mit dem Bereich von der Nauborner Straße bis zur Kreuzkirche, den haben Sie nicht erwähnt?“

Bgm. S e m l e r:

„Das würde ich, bevor ich dazu etwas Falsches sage, beim nächsten Mal beantworten.“

Frage Nr.	:	1099/18 - III/92
vom	:	20.09.2018
Fragesteller	:	Stv. Dr. Teichner, CDU-Fraktion

Stv. Dr. T e i c h n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, kurze Vorbemerkung: Der Bismarckturm in Wetzlar, dessen Vorgängerbau bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts errichtet worden ist, ist einer von 146 in Deutschland noch existierenden denkmalgeschützten Bismarcktürmen. Diese Türme wurden zu Ehren des Reichskanzlers Otto von Bismarck (1815 - 1898) als mittelalterliche Wachtürme der städtischen Landwehr erbaut bzw. umgebaut. Unter anderem wurden bei der Erbauung des Turmes Steine verwendet, die bei dem Abbruch der Stadtmauer angefallen waren. Seit dem Jahr 2015 ist der Turm wegen baulicher Mängel abgesperrt und nicht zugänglich. Der bauliche Zustand verschlechtert sich zusehends. Meine Frage: Beabsichtigt der Magistrat, die baulichen Mängel zu beheben und die Zugänglichkeit wieder zu ermöglichen? Ich stelle auch gleich die Zusatzfrage: Bis wann können die Wetzlarer Bevölkerung und die Wanderer der touristisch beworbenen Vier-Türme-Wanderung mit der Herstellung der Zugänglichkeit rechnen?“

Bgm. S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender Volck, sehr geehrter Herr Dr. Teichner, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, das Sanierungskonzept für den Bismarckturm liegt vor. Mittel für den Doppelhaushalt 2018/2019 wurden nicht eingestellt, da der Turm im Vergleich zu anderen notwendigen oder gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen weniger hohe Priorität genießt. Unabhängig hiervon bemüht sich der Magistrat um Fördermittel mit Blick auf die Tatsache, dass an diesem Turm ein zertifizierter Wanderweg vorbei führt. Der Bismarckturm ist erst nach einer Sanierung wieder zugänglich. Das Datum kann aus Sicht des Magistrats von heute nicht fixiert werden.“

Frage Nr.	:	1100/18 - III/93
vom	:	21.09.2018
Fragesteller	:	Stv. Matthias Hundertmark, CDU-Fraktion

Stv. H u n d e r t m a r k:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, wehrte Kolleginnen und Kollegen, ich frage den Magistrat: Wie viele Fahrzeuge, gegliedert nach Fahrzeugtypen (Lkw, Pkw, Busse …), umfasst der städtische Fuhrpark einschließlich der Eigenbetriebe/ Unternehmensbeteiligungen (z. B. Bauhof, Straßenreinigung, Gimmler …)? Auch hier darf ich die Zusatzfrage gleich mitstellen: Wie viele davon sind Dieselfahrzeuge?“

StR K o r t l ü k e:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hundertmark. Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Der Fuhrpark der Stadt Wetzlar, ihren Eigenbetrieben und Unternehmensbeteiligungen umfasst einen Bestand von 344 Fahrzeugen. Davon sind 87 Fahrzeuge Pkw, 86 Fahrzeuge Lkw und 85 Fahrzeuge Busse. Hinzu kommen 86 Sonderfahrzeuge (Löschfahrzeuge, Kanalspüler, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Müllfahrzeuge, Straßenreinigungsmaschinen usw.). Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass wir noch zusätzlich über 75 Anhänger mit Kfz-Kennzeichen verfügen. Zu Ihrer Zusatzfrage: Insgesamt haben wir 260 Fahrzeuge mit Dieselmotor, dies sind insbesondere die Sonderfahrzeuge, die Lkw´s und Busse. Im Bereich der Pkw halten wir 40 Fahrzeuge mit Dieselmotor, 40 Fahrzeuge mit Benzinmotor und 7 Fahrzeuge mit Elektromotor vor.“

Zusatzfrage FrkV Dr. B ü g e r:

„Zu den Dieselfahrzeugen, wie viele der von Ihnen genannten Dieselfahrzeuge erfüllen die strengen Umweltnormen, also die, die jetzt aktuell im Gespräch sind, um in entsprechende Zonen hineinzufahren bzw. wie viele würden das nicht erfüllen und würden an der Stelle zu einer schlechten Luft beitragen?“

StR K o r t l ü k e:

„Nach meinem Kenntnisstand keine, das sind alles EURO 5 oder EURO 6 Fahrzeuge.“

Zusatzfrage FrkV Dr. B ü g e r:

„Wie viele haben nur die EURO-Norm 5?“

StR K o r t l ü k e:

„Das beantworte ich in der nächsten Stadtverordnetenversammlung.“

Zusatzfrage Stv. L i t z i n g e r:

„Wie viele Umweltzonen gibt es in Wetzlar, wo Dieselfahrzeuge nicht mehr fahren dürfen?

StR K o r t l ü k e:

„Keine.“

Frage Nr.	:	1101/18 - III/94
vom	:	21.09.2018
Fragestellerin	:	Stve. Kunkel, FDP-Fraktion

Stve. K u n k e l:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine sehr verehrten Damen und Herren, am 30.04.2016 stellte die FDP-Fraktion einen Prüfungsauftrag (0053/16 - I/22) zur Nutzung des ehemaligen Stadtverordnetensitzungssaals im Alten Rathaus für kulturelle Veranstaltungen. Von OB Wagner wurde eine Beantwortung im Rahmen des Gesamtkontextes der „Nutzung städtischer Gebäude in der Altstadt“ zugesichert. In der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2017 wurde auf eine Nachfrage der FDP eine Klärung des Liegen-

schaftskonzeptes zum Ende des Jahres 2017 angekündigt. Es gibt nun Informationen über einen Umzug des Standesamtes in das Erdgeschoss. Dies vorangestellt frage ich den Magistrat: Wann wird die Beantwortung des Prüfauftrages erfolgen?“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, Frau Kunkel, meine Damen, meine Herren, es trifft zu, dass ich Ihnen in der Sitzung am 20.06.2017 für den Magistrat die Zeitangabe im Laufe des IV. Quartals 2017 zur Beantwortung des Prüfantrages in Aussicht gestellt hatte und bereits bei meiner damaligen Antwort für den Magistrat hatte ich, Sie haben es ja eben in Ihrer Frage auch wiedergegeben, ausgeführt, dass das Ganze selbstverständlich im Kontext steht mit dem Eckpunktepapier zum Thema Stadthaus am Dom, dessen Umsetzung und auch die Frage der Neuordnung der Liegenschaften, insbesondere im Bereich der oberen Altstadt und damit auch des Objektes Domplatz 8. Mit dem Grundsatzbeschluss, den die Stadtverordnetenversammlung im Februar diesen Jahres zum Thema Stadthaus am Dom/Domhöfe gefasst hat, wurde dieser Aspekt, die Frage, welche Liegenschaften sind verwertbar, nochmals bestärkt. Daraus folgt, dass sich der Magistrat vorrangig mit der Unterbringung der städtischen Dienststellen in den, nach den Überlegungen des Magistrats im städtischen Eigentum zu behandelnde Objekte, befasst und diese beplant. Dieses Konzept ist noch nicht abgeschlossen, zumal im Blick auf die Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogrammes auch weitere von der Hochbauverwaltung zu erledigende Aufgaben anstehen. Das Liegenschaftskonzept hat neben der Herstellung eines barrierefreien Zuganges für das Alte Rathaus, der ebenfalls aus KIP-Mitteln gefördert wird, weitere Aspekte zu berücksichtigen. Unter anderem der Bedarf der städtischen Ämter, die momentan im Gebäude untergebracht sind oder perspektivisch dort untergebracht werden können. Aber auch dem mit diesem Prüfungsauftrag gegebenen Impuls zu schauen, ob diese Räumlichkeiten kulturell genutzt werden können. Der Magistrat geht davon aus, dass er noch im Herbst 2018 in Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zu dem Vorhaben Thema Stadthaus am Dom/Domhöfe Ihnen weitere Beschlussfassungen vorlegen wird. Dabei wird auch deutlich zu machen sein, welche Liegenschaften aus dem städtischen Immobilienstand herausgelöst und veräußert werden können. Insofern in diesen Liegenschaften bisher städtische Einrichtungen untergebracht waren, wo diese Dienststellen zukünftig untergebracht werden sollen und in diese Überlegungen binden wir auch das Alte Rathaus, und damit auch diesen Raum, den Sie angesprochen haben, ein. Von daher bitte um Nachsicht und bitte noch um ein wenig Geduld, zum Jahresende werden Sie die Vorlage haben.“

Frage Nr.	:	1102/18 - III/95
vom	:	24.09.2018
Fragesteller	:	FrkV Michael Hundertmark, CDU-Fraktion

FrkV Michael H u n d e r t m a r k:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, wehrte Kolleginnen und Kollegen. Die Stadt Wetzlar und auch der Lahn-Dill-Kreis als Jugendhilfeträger führen verschiedene Ferienfreizeiten durch, daher meine Frage: Werden bei den angebotenen Ferienfreizeiten der Stadt Wetzlar Partnerstädte in besonderer Weise berücksichtigt?“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, Herr Hundertmark, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Anfrage beantworte ich für den Magistrat wie folgt:
Die Auswahl der Ferienfreizeiten für die Kinder und Jugendlichen, die durch das Jugendamt der Stadt Wetzlar sicherlich angeboten werden, erfolgt zunächst nach folgenden Kriterien: Zum einen Erlebnischarakter für die Kinder und Jugendlichen als motivierende Angebote in den Ferien zur Stärkung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und des Selbstvertrauens. Zweitens, gemeinsam aktive und teamorientierte Freizeitgestaltung. Drittens, Kennenlernen einer anderen Lebensumwelt als kultureller Lerneffekt und Impuls für die eigene Lebensplanung. Geschlechtsspezifische Interessen und Bedarfe berücksichtigen und vertretbare Kosten bei der Planung kalkulieren und für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleisten. Auch die Partnerstädte der Stadt Wetzlar werden dabei berücksichtigt. So wurde bspw. im letzten Jahr während der Herbstferien, in Kooperation mit dem Kulturamt, Büro Städtepartnerschaften, eine Freizeit nach Schladming in Österreich, also unserer Partnerstadt, angeboten. Diese Freizeit musste leider aufgrund unzureichender Nachfrage abgesagt werden. Auch für eine Freizeit in die tschechische Partnerstadt Písek werden derzeit Programme und Angebote eingeholt bzw. erstellt. Das Jugendamt und das Büro für Städtepartnerschaften im Kulturamt stehen im regen Austausch. Für 2019 soll geprüft werden, ob eine Freizeit während der Sommerferien möglich ist, denn vom 08. bis 14.07. wird ein Musikworkshop im Rahmen der MIT-Europe in Schladming stattfinden, an dem Musikerinnen und Musiker aus Wetzlar und anderen Partnerstädten teilnehmen werden. Darüber hinaus plant die Deutsch-Österreichische Gesellschaft während dieser Zeit eine Bürgerfahrt in die steirische Partnergemeinde. Parallel dazu soll eine Ferienfreizeit angeboten werden. Dies wäre sicherlich eine passende Ergänzung. Auch für zukünftige Freizeiten werden entsprechende Möglichkeiten und interessante Freizeitangebote in den Wetzlarer Partnerstädten, unter Beachtung der eingangs von mir genannten Kriterien, geprüft. Im Übrigen tragen auch Aktivitäten, wie z.B. die Europäischen Jugendspiele, die wir in diesem Jahr in Wetzlar hatten, mit Gästen aus Písek und aus Avignon, dazu bei, die Verständigung zwischen den Jugendlichen der Partnerstädte zu verstärken.“

Frage Nr.	:	1103/18 - III/96
vom	:	24.09.2018
Fragesteller	:	Stv. Lauber-Nöll, FDP-Fraktion

Stv. L a u b e r - N ö l l:

„Sehr geehrter Herr Volck, sehr geehrte Damen und Herren, im Bauabschnitt 2 in Münchholzhausen ruhen seit über acht Wochen die Arbeiten. Beim letzten Starkregen stand ein großer Teil der Straße unter Wasser. Einige Anlieger im Bauabschnitt 2 sind momentan nur über eine Notwasserversorgung an die Wasserversorgung angeschlossen. Diese ist nicht gegen Frost gesichert. Nun meine Frage: Welche Maßnahmen wird die Stadt zu welchem Zeitpunkt ergreifen, um Frostschäden an der Wasserversorgung der Anlieger zu verhindern sowie zu vermeiden, dass beim nächsten Starkregen wieder große Teile der Straße unter Wasser stehen? Und ich stelle gleich die Zusatzfrage: Wann ist damit zu rechnen, dass die Arbeiten im Bauabschnitt 2 weitergehen?“

Bgm. S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender Volck, sehr geehrter Herr Lauber-Nöll, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, die Erneuerung der Wasserleitung obliegt der enwag. Das Tiefbauamt geht davon aus, dass seitens der enwag die Notwasserleitung bis zum Winter zurückgebaut wird und die Hausanschlüsse frostfrei hergestellt werden. Da im zweiten Bauabschnitt keine Wasserführung vorhanden ist und diese sich nicht herstellen lässt, kann seitens der Stadt Wetzlar lediglich das anfallende Regenwasser oberhalb des Einmündungsbereiches der Eckstraße gezielt in die Straßenabläufe geleitet werden. Zu Ihrer Zusatzfrage: Aus technischen Notwendigkeiten, die sich aus der baubegleitenden Bodengutachtertätigkeit und den zusätzlichen Baugrunduntersuchungen ergeben haben, wurde der Bauablauf umgestellt. Die betroffenen Anlieger des 2. Bauabschnitts der ‚Wetzlarer Straße' werden rechtzeitig über den Fortgang der Kanalbauarbeiten in diesem Bauabschnitt informiert."

Teil I

zu 2 Konzept zur Integration der innerstädtischen Wasserläufe (KIWA)
Vorlage: 0902/18

Stve. Dr. G r e i s erläuterte, dass das Konzept zur Integration der innerstädtischen Wasserläufe (KIWA) auf dem Innenstadtentwicklungskonzept (ISEK) basiere, in dem eines der Leitbilder „Wir leben an Lahn und Dill" formuliert sei. Um Visionen über wünschenswerte Verbesserungen für das Leben am Fluss auf den Weg zu bringen, sei KIWA unter großer Bürgerbeteiligung auf den Weg gebracht worden. Im Frühjahr 2016 hätten 6 Zuhörbegehungen entlang der Uferbereiche von Lahn, Dill und Wetzbach stattgefunden, bei denen 620 Anregungen für die Gewässerläufe vorgetragen worden seien. Das Konzept enthalte auf Seite 83 die zur Umsetzung empfohlenen Projektvorschläge und Maßnahmen. KIWA stelle nach ihrer Auffassung ein gelungenes Konzept zur Aufwertung Wetzlars und zur besseren Nutzung des Potenzials der Flüsse in der Stadt dar. Auch blieben die Belange des Natur- und Gewässerschutzes nicht unberücksichtigt, was für die Grünen-Fraktion von großer Bedeutung gewesen sei. Sie bitte, dem Konzept zuzustimmen.

Bgm. S e m l e r hob die Bedeutung von KIWA als Leitlinie in der Stadtentwicklung hervor. Das Konzept enthalte ergebnisoffene Handlungsempfehlungen und diene als Grundlage für Bauleitplanung, Einzelprojekte und Erstellung weiterer Konzepte. Für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen seien jeweils Beschlüsse der städtischen Gremien erforderlich.

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g bemängelte, dass die 620 Ideen und Anregungen nur noch auf der Homepage einsehbar seien, er hätte sich eine Information als Anlage zum Konzept gewünscht. Dennoch werde die FDP-Fraktion der Vorlage zustimmen, da das KIWA sehr gute Ideen enthalte.

Stve. Dr. G ö t t l i c h e r - G ö b e l erklärte, dass die SPD-Fraktion das Konzept zur Integration der innerstädtischen Wasserläufe ausdrücklich begrüße. KIWA habe einen hervorragenden Kompromiss gefunden, um sowohl den Bedürfnissen der Menschen als auch der Tiere und Pflanzen an Lahn und Dill gerecht zu werden. Sie sei von der hohen Bürgerbeteiligung im Prozess beeindruckt gewesen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Das Konzept zur Integration der innerstädtischen Wasserläufe (KIWA) wird als Handlungsgrundlage für die weitere Entwicklung der Uferbereiche und der daran angrenzenden öffentlichen Grünflächen beschlossen. Es dient als Grundlage für die Bauleitplanung, für Einzelprojekte und für die Erstellung weiterer Konzepte.

zu 3 Integriertes Handlungskonzept - Stadtumbaugebiet "Quartiere an der Lahn" Vorlage: 1057/18

StvV V o l c k wies auf die redaktionellen Änderungen im Mitteilungsblatt Nr. 21 hin.

FrkV L e f è v r e verdeutlichte, dass die Aufstellung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes eine Bedingung für die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau in Hessen“ gewesen sei. Die in dem Entwicklungskonzept enthaltenen Maßnahmen seien auch bereits im Rahmenplan Bahnhofstraße und im KIWA präzisiert. In den Quartieren an der Lahn, die die Bahnhofstraße, den Karl-Kellner-Ring und die Langgasse umfassen, habe man bei der Untersuchung Mängel, wie zum Beispiel den fehlenden Bezug zur Lahn, festgestellt. Mit Hilfe des Städtebauförderprogramms sollen diese Mängel in einer Laufzeit von 10 Jahren schrittweise abgebaut werden. Hierfür seien jährlich gesonderte Förderanträge zu stellen. Die Umsetzung jeder einzelnen Maßnahme müsse nochmals beraten und beschlossen werden. Vom Forum bis zum Haarplatz werde sich Wetzlar positiv weiterentwickeln, so FrkV L e f è v r e.

FrkV I h n e - K ö n e k e richtete ihren Blick auf die demographische Entwicklung, die auch vor Wetzlar nicht Halt machen werde. Das Integrierte Handlungskonzept enthalte Maßnahmen, die die Stadt weiter lebenswert und zukunftssicher machen. Schwindende Bevölkerung und Wohnstrukturen würden eine verwaiste Stadt bedeuten. Sie halte das Entwicklungskonzept für einen ganz großen Wurf und bitte, der Vorlage zuzustimmen.

Stv. L a u b e r - N ö l l gab an, dass die FDP-Fraktion dem Konzept in der aktuellen Fassung nicht zustimmen werde. Ein wesentlicher Teil des Gesamtkonzeptes sei die Umwandlung des jetzigen Freibades in ein Naturfreibad. Man halte ein aufgewertetes Freibad in bekannter Ausführung für die bessere Lösung. Kritisch sehe man auch, dass keine ausreichende Sicherung der Wasserfläche und des Zugangs zur Lahn vorgesehen sei. FrkV Dr. B ü g e r bezog sich auf Seite 12 des Handlungskonzeptes. Dort werde ausgeführt, dass der „Umbau vom Sportfreibad zum Naturfreibad“ als eine Maßnahme zur Erreichung der Ziele angegangen werde. Die FDP-Fraktion halte dies inhaltlich für falsch. Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g machte darauf aufmerksam, dass die Kosten- und Finanzierungsübersicht einen Betrag für die Umbaumaßnahme in Höhe von 4,8 Mio. € ausweise.

FrkV Dr. B o h n beurteilte das Konzept als noch nicht ganz ausgereift. Er habe ebenfalls Bedenken gegen die Schwimmbadversion, die der Stadt vorschwebe. Die NPD-Fraktion werde der Vorlage daher nicht zustimmen.

OB W a g n e r wies darauf hin, dass sich ein Kapitel im KIWA dem Freibad widme. Die dort abgebildeten Animationszeichnungen seien als Visionen aus dem Bürgerbeteiligungsverfahren zu bewerten. Auch im Integrierten Handlungskonzept spiele die Freibadplanung eine Rolle. Über die Umsetzung einzelner Maßnahmen habe die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden. OB W a g n e r führte weiter aus, dass das Landes-

programm „SWIM“ eine Fördermöglichkeit für Maßnahmen im Wetzlarer Freibad darstelle. Daneben existiere das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, das mit 100 Mio. € dotiert sei. Der Magistrat werde sich für dieses Programm ebenfalls mit dem Freibad bewerben.

Bgm. S e m l e r machte deutlich, dass die Stadt ohne Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes keinen Cent an Landesförderung erhalten würde.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (46.9.0) folgenden Beschluss:

Das Integrierte Handlungskonzept - Stadtumbaugebiet „Quartiere an der Lahn“ wird als Grundlage für die Umsetzung des Förderprogramms „Stadtumbau in Hessen“ beschlossen.

zu 4 Stadtumbaugebiet „Quartiere an der Lahn"
Geltungsbereich
Vorlage: 1058/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung legt das in der Anlage dargestellte Gebiet „Quartiere an der Lahn“ gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Stadtumbaugebiet fest.

zu 5 Aufhebung der Straßenbeitragssatzung
Vorlage: 1084/18

FrkV Michael H u n d e r t m a r k stellte fest, dass die einmaligen Straßenbeiträge seit Bestehen der Satzung aus dem Jahre 1979 extrem gestiegen seien, was betroffene Anlieger überfordere. Da auch die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Wetzlar unrealistisch sei, bleibe für die CDU-Fraktion nur als Alternative, die Straßenbeitragssatzung mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Vorteile seien unter anderem die erhöhte Rechtssicherheit und Planbarkeit von Maßnahmen in der Stadt. Er bitte darum, den Antrag seiner Fraktion zu unterstützen.

Der Redebeitrag von FrkV Dr. B ü g e r wurde auf eigenen Wunsch wörtlich protokolliert und ist der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

Stv. T s c h a k e r t machte deutlich, dass durch die Gesetzesänderung des Landes de facto nichts bewirkt worden sei, weil auch künftig nur finanzstarke Kommunen in der Lage sein werden, auf die Erhebung von Straßenbeiträgen zu verzichten. Dies sei nur bei 8 % der Städte und Gemeinden in Hessen der Fall. Eine Nettoneuverschuldung der Stadt sei seitens der Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht genehmigungsfähig, Wetzlar müsse ausnahmslos alle Mittel ausschöpfen. Der Magistrat werde eine Vorlage in den Geschäftsgang geben, die Zahlen liefere und fundierte Entscheidungen ermögliche. Parteipolitisch motivierte Forderungen würden nicht zum gewünschten Ziel führen, daher werde die SPD-Fraktion die Anträge von CDU und FDP ablehnen.

FrkV Dr. B o h n bezeichnete den CDU-Antrag als logisch und folgerichtig, somit werde die NPD-Fraktion der Vorlage zustimmen.

FrkV L e f è v r e konstatierte, dass die Anträge von CDU und FDP auf Resultaten interfraktioneller Gespräche der hauptamtlichen Dezernenten mit Fraktionsvorsitzenden basieren. Stv. Christoph S c h ä f e r wies darauf hin, dass Stadtverordnete von vorhandenem Wissen Gebrauch machen dürfen.

Stv. Dr. S c h n e i d e r verdeutlichte, dass die 3 CDU-Anträge als Gesamtkonzept anzusehen sei, das nicht auf Populismus ziele. Seine Fraktion gehe von ausreichenden Einsparpotenzialen im Haushalt aus.

OB W a g n e r empfahl, dass die Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage von Fakten entscheiden solle. Der Magistrat werde eine Vorlage in den Geschäftsgang geben, welche die Auswirkungen auf Haushalt, Bürger und betroffene Anlieger darstelle und alternative Lösungsmöglichkeiten aufzeige.

Stv. L a u b e r - N ö l l beantragte namentliche Abstimmung über den Antrag.

Es erfolgte die namentliche Abstimmung von 55 Stadtverordneten. Das Abstimmungsverhalten ist der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag „Aufhebung der Straßenbeitragssatzung“ (DS 1084/18 - I/357) mehrheitlich (24.31.0) ab.

zu 6 Konzept "Verzicht auf Straßenbeiträge"
Vorlage: 1063/18

Stv. L a u b e r - N ö l l gab an, dass die FDP-Fraktion den Antrag Mitte August mit Frist zum 31.10.2018 gestellt habe. Man habe verhindern wollen, dass die Baumaßnahme fertiggestellt und der Straßenbeitrag rechtlich entstanden sei, bevor die Stadt Lösungen zur Diskussion stelle. Man solle nicht auf die Landesregierung zeigen, sondern das Problem in Wetzlar zeitnah lösen, wenn man den betroffenen Anliegern helfen wolle. FrkV Dr. B ü g e r verwies ergänzend auf eine Aussage des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr, wonach das Land außer Landesstraßen keine Gemeinde- und Stadtstraßen finanzieren werde. Er halte das von seiner Fraktion geforderte Konzept für den richtigen Weg und bitte, der Vorlage zuzustimmen.

Stv. Dr. V i e r t e l h a u s e n stellte eine Abschaffung der Straßenbeitragssatzung zum jetzigen Zeitpunkt in Frage. Die Stadt werde sich damit jegliche Argumentationsgrundlage gegenüber dem Land nach der Landtagswahl am 28.10.2018 nehmen.

FrkV I h n e - K ö n e k e forderte, dass das Land für die Straßensanierung aufkommen müsse. Es könne nicht sein, dass den Kommunen immer mehr Lasten aufgebürdet werden. Sie sehe auch die Gefahr, dass die Unzufriedenheit bei den Bürgern wachse.

Stv. N o a c k errechnete im Doppelhaushalt 2018/2019 Einnahmen aus Straßenbeiträgen in einer Gesamtsumme von ca. 3,5 Mio. € (1,65 € pro Jahr). Die CDU-Fraktion wolle keine Erhöhung der Grundsteuer B, sondern fordere einen Nachhaltigkeitsbeitrag.

FrkV Dr. B o h n machte Bund und Land für die finanzielle Misere der Kommunen verantwortlich.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag mehrheitlich (24.31.0) ab.

zu 7 Einführung einer Nachhaltigkeitssatzung
Vorlage: 1085/18

FrkV Michael H u n d e r t m a r k erklärte, dass der Antrag auf Gegenfinanzierung des durch die Abschaffung der Straßenbeitragssatzung erzeugten Defizits ziele. Die CDU-Fraktion stehe nicht für eine Mehrbelastung der Bürger, deshalb solle der Antrag im Geschäftsgang belassen werden.

Keine Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung.

Der Antrag wurde im Geschäftsgang belassen.

zu 8 Anpassung der Abwasserbeseitigungssatzung
Vorlage: 1086/18

Stv. S c h a r m a n n machte in seiner Begründung deutlich, dass die Kosten für Baumaßnahmen zur Entwässerung von Gehwegen künftig auf alle Bürger über die Abwassergebühren abgerechnet werden sollen. Eine Anpassung von Abwasserbeseitigungssatzung und Straßenbeitragssatzung sei erforderlich.

FrkV I h n e - K ö n e k e beantragte, den CDU-Antrag im Geschäftsgang zu belassen, um die Thematik weiter zu vertiefen. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

FrkV Michael H u n d e r t m a r k berichtete von guten Ideen der CDU-Fraktion, die in das zu erstellende Konzept des Magistrats einfließen können und der Entlastung der Bürger dienen.

Stv. L a u b e r - N ö l l favorisierte eine Umlegung von Kosten über die Abwasserbeseitigungssatzung, da dies positive Auswirkung auf den städtischen Haushalt bewirke. Eine gemeinsame Lösung mit der Koalition halte er für den richtigen Weg. Stv. Dr. V i e r t e l h a u s e n lehnte das Vorgehen ab, ein Defizit zu erzeugen und dann den „schwarzen Peter“ an den Magistrat zu schieben. Eine einvernehmliche Lösung habe sich nicht als zielführend erwiesen.

Der Redebeitrag von StR K r a t k e y wurde auf Wunsch von FrkV Michael Hundertmark wörtlich protokolliert und ist der Niederschrift als **Anlage 3** beigefügt.

Keine Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung.

Der Antrag wurde im Geschäftsgang belassen.

zu 9 Friedhofsgestaltung
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1069/18

StvV V o l c k übergab die Sitzungsleitung zu **TOP 9** an den stellv. StvV Dr. Viertelhausen.

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g berichtete, dass der Friedhofsentwicklungsplan für den Alten Friedhof im Dezember 2009 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden sei. Ein Zwischenbericht über die erfolgten und noch offenen Maßnahmen sowie weiteren Planungen halte die FDP-Fraktion jetzt für sinnvoll. Der Magistrat werde auch aufgefordert zu prüfen, inwieweit sich die Pflegevorschriften für Gräber nach der Friedhofssatzung mit der bewussten Verwilderung im Rahmen des Projekts „Wetzlars wilde Wiesen“ widersprechen. Er vertrete die Auffassung, dass ein Friedhof nicht der geeignete Ort für wilde Wiesen sei. Der dritte Teil des Prüfungsauftrags gehe darauf ein, ob die Anlage von halbanonymen Grabstätten, Wiesengräber für Erdbestattungen, entsprechend dem Friedhof Niedergirmes auch auf dem Alten Friedhof möglich sei.

Stve. Dr. G ö t t l i c h e r - G ö b e l erklärte, dass die SPD-Fraktion dem Prüfungsauftrag zustimmen werde. Über die Standorte von wilden Wiesen auf Wetzlarer Friedhöfen könne man sich unterhalten. Für Wildsaaten seien sog. Magerstandorte geeignet.

StR K o r t l ü k e sagte seitens des Magistrats zu, die einzelnen Punkte des Prüfungsauftrags aufzunehmen. Ein Zwischenbericht zur Umsetzung des Friedhofsentwicklungsplans werde folgen. Er sei auch bereit, den Landschaftsplaner Andreas Guth in den Umweltausschuss einzuladen, damit dieser das Gutachten über die wilden Wiesen vorstellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Der Magistrat der Stadt Wetzlar wird aufgefordert zu prüfen,

a) welche Maßnahmen aus dem Friedhofsentwicklungsplan (1527/09 - I/539) für den Alten Friedhof vom 04.11.2009 umgesetzt wurden und welche noch umgesetzt werden sollen,

b) inwieweit sich die Pflegevorschriften für Gräber nach der Friedhofssatzung mit der bewussten Verwilderung durch „wilde Wiesen“ widerspricht,

c) ob die Anlage von „halbanonymen Grabstätten“ (Wiesengräber für Erdbestattungen) entsprechend dem Friedhof Niedergirmes auf den Innenflächen der Grabfelder 6, 7, 10 und 11 möglich ist.

zu 10 Franzenburg
Hamburger Kreisel
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1073/18

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g hob die Vorteile eines Hamburger Kreisels hervor:

- Direkter Fußgängerüberweg zwischen Schulzentrum und Mozartstraße (zukünftige Verbindung zwischen Theodor-Heuß-Neubau und Schulzentrum)

- Lösung für Radfahrer (niveaugleich zur Straße)

- Linksabbieger fahren in der gleichen Ampelphase (Erhöhung des Verkehrsdurchflusses)

- Kosten nur gering über Ausbauvariante 2 (erweiterte Lichtsignalanlage)

Er gehe vom besten Preis-/Leistungsverhältnis für die Franzenburg aus und bitte darum, dem Prüfungsauftrag zuzustimmen, so Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g.

Bgm. S e m l e r erinnerte daran, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.06.2018 der Variante 2 „Erweiterte Lichtsignalanlage“ zugestimmt habe, der Magistrat arbeite bereits an der Umsetzung. Er verlas folgende Stellungnahme des Fachamtes:

„Der durch die FDP skizzierte Kreisverkehrsplatz ist gemäß den Berechnungen des Büros Heinz + Feier für die beiden Prognosefälle A und B nicht leistungsfähig. Da der Knotenpunkt in dieser Form nicht leistungsfähig ist, wurde seitens des Fachamtes keine Kostenschätzung vorgenommen.

Gegenüber der in der Stadtverordnetenversammlung am 14.06.2018 beschlossenen Variante 2 zeichnet sich der Hamburger Kreisel somit durch einen sehr großen Flächenverbrauch aus. Der Platzverbrauch im Süden wäre zum einen durch den erforderlichen Halbkreis und zum anderen durch die beiden erforderlichen Fahrspuren so groß, dass der für die Sicherheit der Schulkinder geplante Busbahnhof nicht mehr realisiert werden kann.

Als zweiter negativer Aspekt ist die Führung von sehbehinderten Menschen zu nennen. Diese benötigen einen barrierefreien Übergang in jeder Zufahrt des Kreisels. Das bedeutet, dass die in der vorliegenden Skizze der FDP dargestellten „Zebrastreifen“ durch eine Fußgängerlichtsignalanlage ersetzt werden müssen, die zusätzliche Freigabe- und Räumzeiten benötigen.

Auch für Radfahrer stellt diese Knotenpunkt-Form - wie fast alle Kreisverkehrsplätze - keine befriedigende Knotenpunkt-Form dar. Bei den Linksabbiegevorgängen muss ein Umweg über die äußere Kreisfahrbahn genommen werden, was zur Folge hat, dass der Radfahrer hier mit dem übrigen Verkehr auf der Fahrbahn fahren muss und ggf. im „Toten Winkel“ fährt. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Rechtsabbieger den Radfahrer in der Kreisfahrbahn überholen und ihn schneiden (besondere Gefahr bei linksabbiegendem Radfahrer und rechtsabbiegendem Kfz).

Da der Flächenverbrauch des Hamburger Kreisels größer ist als der der beschlossenen Variante 2, geht das Fachamt von höheren Baukosten aus.

Fazit: Knotenpunkte sollen befahrbar, übersichtlich und begreifbar sein. Die Leichtigkeit des Verkehrs spielt also eine entscheidende Rolle bei der Wahl der Knotenpunkt-Form. Diese kann bei der vorliegenden Variante nicht gesehen werden. Da alle Fahrbeziehungen signalisiert werden müssen, stellt sich aus Sicht des Fachamtes keine Verbesserung gegenüber einer signalisierten Kreuzung ein. Im Gegenteil: Durch den zusätzlichen Flächenverbrauch ist es nicht mehr möglich, die Bushaltestelle im Bereich des Schulzentrums herzustellen, so dass die Fußgängerquerungen der Schüler weiterhin eine Gefahr darstellen.“

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag mehrheitlich (21.33.0) ab.

zu 11 Warmwasserversorgung im Neuen Rathaus
Energetische Einsparungen
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1006/18

StvV V o l c k wies auf die Änderungen durch den Antragsteller im Mitteilungsblatt Nr. 21 hin.

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g bat darum, dem Prüfungsauftrag zuzustimmen, um das Einsparpotenzial an Energie im Neuen Rathaus zu erfassen und in einem zweiten Schritt zu nutzen.

Stv. H ö b e l forderte die Erstellung eines Energiekonzeptes für das gesamte Gebäude. Es bestand Einvernehmen in der Stadtverordnetenversammlung, dass die CDU-Fraktion einen gesonderten Antrag in den Geschäftsgang geben solle.

StR K o r t l ü k e berichtete, dass die beiden Maßnahmen „Dachdämmung und Photovoltaik-Anlage Neues Rathaus“ im KIP-Programm aufgeführt seien.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.0) folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Wetzlar fordert den Magistrat auf zu prüfen, welche energetischen Einsparungen durch den teilweisen Verzicht auf eine Warmwasserversorgung im Neuen Rathaus in Wetzlar erzielt werden können. Dabei sind die positiven finanziellen und klimapolitischen Wirkungen darzulegen.

zu 12 Benennung "Kurt-Schumacher-Brücke"
Vorlage: 0835/18

FrkV Dr. B o h n beurteilte Kurt Schumacher als einen ehrenwerten Vorsitzenden der SPD und deutschen Patrioten, der eine Ehrung verdient habe. Er bitte darum, dem Antrag zuzustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den NPD-Antrag DS 0835/18 - I/269 (Benennung „Kurt-Schumacher-Brücke“) mehrheitlich (3.51.0) ab.

zu 13 Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt)
Vorlage: 1049/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.3) folgenden Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt) wird

Herr **Heinz Müller**, geb. am 04.09.1950,
Solmserstraße 58, 35578 Wetzlar

als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

zu 14 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Wetzlar II (Niedergirmes)
Vorlage: 1052/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.3) folgenden Beschluss:

Für den Schiedsamtsbezirk Wetzlar II (Niedergirmes) wird

Frau **Ingrid Garbe**, geb. am 20.09.1950,
Brühlsbachstraße 44, 35578 Wetzlar,

zur Schiedsfrau gewählt.

zu 15 Mitteilungsvorlagen

zu 15.1 Seniorenbeauftragte/Seniorenbüro
Tätigkeitsbericht 2017
Vorlage: 1054/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Tätigkeitsbericht 2017 des Seniorenbüros zur Kenntnis.

zu 15.2 Jahresbericht 2017 des Behindertenbeirates und der Behindertenbeauftragten
Vorlage: 1038/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Jahresbericht 2017 des Behindertenbeirates und der Behindertenbeauftragten zur Kenntnis.

zu 15.3 Jahresbericht der Stadtbibliothek 2017
Vorlage: 1032/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Jahresbericht der Stadtbibliothek 2017 zur Kenntnis.

zu 15.4 Jahresrechnung des Waldwirtschaftsplans 2016
Vorlage: 1055/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Jahresrechnung des Waldwirtschaftsplans 2016 zur Kenntnis.

Teil II

zu 16 Grundstücksverkauf
Selahattin Pamukci, Wetzlar
Vorlage: 0957/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (51.3.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des Grundstückes Gemarkung Hermannstein, Flur 30, Flurstück 49/33, 1.581 qm, im Gewerbegebiet „Dillfeld“ an Herrn Selahattin Pamukci, Schillerstraße 10, 35584 Wetzlar, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis beträgt für die unbelastete Fläche 60,00 €/qm,
somit für 1.215 qm = 72.900,00 €
und für die mit einer Starkstromleitung überspannten,
belasteten Fläche 48,00 €/qm somit für 366 qm = 17.568,00 €

zusammen = 90.468,00 €

Der Kaufpreis beinhaltet die Erschließungsbeiträge, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragssatzung als endgültig abgelöst.

2.
Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsbeurkundung fällig. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.
Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von drei Monaten nach Kaufvertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

4.
Der Erwerber verpflichtet sich, das Grundstück entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet "Dillfeld" in Abstimmung mit dem

Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren, gerechnet vom Tage des Vertragsabschlusses, zur gewerblichen Nutzung gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung zu bebauen und das Bauvorhaben fertig zu stellen. Für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt wird, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Ferner steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn der Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 2 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiter veräußert oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Erwerbers. Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtkaufpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung des Grundstückes ist ausgeschlossen.

5.
Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber.

6.
Sofern auf dem Grundstück neben der gewerblichen Nutzung innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsabschluss auch eine Wohnung errichtet wird, verpflichtet sich der jeweilige Eigentümer, eine Kaufpreisausgleichszahlung für pauschal 300 qm der Grundstücksfläche in Höhe des 1,7-fachen Bodenwertes zu zahlen. Im Falle der Errichtung eines Wohngebäudes wird pauschal für 500 qm der Grundstücksfläche der 1,7-fache Bodenrichtwert in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der aktuelle Bodenrichtwert des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Wetzlar.

Der Erwerber verpflichtet sich ferner, diese Verpflichtung bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

7.
Sollte der Erwerber eine überwiegende gewerbliche Nutzung innerhalb von 10 Jahren auf dem Grundstück aufgeben und im Rahmen etwaiger künftiger rechtlicher Möglichkeiten, die gemäß § 8 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung in der derzeitigen Fassung noch nicht zulässig ist, einer Wohnnutzung zuführen, so verpflichtet sich der Erwerber bzw. der jeweilige Eigentümer eine Kaufpreisausgleichszahlung zu den dann geltenden, vom Gutachterausschuss festzustellenden Grundstückspreisen für Wohnhausgrundstücke in diesem Bereich zu entrichten. Der Erwerber verpflichtet sich, diese Verpflichtung bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

8.
Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis vollständig gezahlt ist.

9.
In dem Grundstück befinden sich keine Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Kosten der ggf. herzustellenden Grundstücksanschlussleitungen (von der Straße in das Grundstück) sind von dem Erwerber zu tragen.

10.
Sollte sich im Zuge der weiteren Erschließungsmaßnahme bzw. des Straßenausbaues die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen für die Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmasten ergeben, verpflichtet sich der Erwerber, diesen Maßnahmen zuzustimmen. Diesbezüglich ist ein unentgeltlicher Gestattungsvertrag abzuschließen.

11.
In Abteilung II des Grundbuches sind auf dem Grundstück beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (Leitungsrechte und Masterrichtungsrechte) für die e.on Netz GmbH, Bayreuth, eingetragen. Die Rechte haben weiterhin Bestand und sind durch den Erwerber zu übernehmen.

12.
Dem Erwerber ist bekannt, dass das Grundstück mit Erdaushub und Recyclingmaterial aufgefüllt wurde. Das Material entspricht bei einer Einstufung als LAGA-Bauschutt einem Belastungsgrad von kleiner gleich LAGA Z 1.1 gemäß den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall. Eine Garantie der Standfestigkeit kann seitens der Verkäuferin aufgrund des nicht untersuchten Unterbodens nicht gewährt werden. Diesbezüglich wird eine Standfestigkeitsuntersuchung auf Kosten des Erwerbers empfohlen.

zu 17 Grundstücksverkauf
Canan Eroglu, Lahnau
Vorlage: 1061/18

Stv. A l t e n h e i m e r stellte fest, dass die Errichtung eines „separaten Wohngebäudes“ (Ziffer 10 des Beschlusses) im Bereich Gewerbe ein klassischer Indikator für ein Mischgebiet sei. Er habe den Eindruck, dass aus Mischgebieten dann großzügige Wohngebiete entstehen. Die Stadt solle zukünftig sorgsamer mit ihren Flächen umgehen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (51.3.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 389/1 mit 2.063 qm, an Frau Canan Eroglu, Kreuzerstraße 28, 35633 Lahnau, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 59,75 €/qm,		
somit für 2.063 qm	=	123.264,25€
zuzüglich anteilige Vermessungskosten		
in Höhe von		780,52 €
zuzüglich Kanalanschlusskosten		2.072,44 €
Gesamtkaufpreis:		**126.117,21 €**

2.
Der vorstehend aufgeführte Gesamtkaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Verkaufsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5-%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.
Kommt die Erwerberin dieser Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Erwerberin.

4.
Die Erwerberin verpflichtet sich, das Grundstück entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Vertragsbeurkundung, zur überwiegenden gewerblichen Nutzung gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung und dem abgestimmten Bebauungskonzept zu bebauen und das Bauvorhaben fertigzustellen. Für den Fall, dass diese Bauverpflichtung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt wird, steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird. Darüber hinaus steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn das Grundstück oder Teile hiervon innerhalb einer Frist von 3 Jahren ohne Einhaltung der Bauverpflichtung weiter veräußert oder ein Zwangsversteigerungs- bzw. Insolvenzverfahren eingeleitet werden sollte.

5.
Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerberin. Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtkaufpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung der Grundstücke ist ausgeschlossen.

6.
Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen, die anteiligen Vermessungskosten und die Grunderwerbsteuer trägt die Erwerberin.

7.
Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

8.
In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Wasser, Strom und Gas. Diese sind durch den Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen.

9.
Sollte sich die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen für die Aufstellung eines Straßenbeleuchtungsmastes ergeben, verpflichtet sich der Erwerber gemäß § 126 Baugesetzbuch, dieser Maßnahme zuzustimmen. Diesbezüglich ist zu gegebener Zeit ein unentgeltlicher Gestattungsvertrag mit der Stadt Wetzlar abzuschließen.

10.
Im Falle der Errichtung eines separaten Wohngebäudes innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsabschluss verpflichtet sich die Erwerberin bzw. der jeweilige Grundstückseigentümer, eine Kaufpreisausgleichszahlung für pauschal 500 qm der Grundstücksfläche in Höhe des1,7fachen Bodenwertes an die Stadt Wetzlar zu entrichten. Maßgeblich ist der hier zugrunde gelegte Bodenwert bzw. der sodann aktuelle Bodenrichtwert des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Wetzlar, sofern dieser höher liegt als der heutige Kaufpreisansatz. Die Erwerberin verpflichtet sich darüber hinaus, diese Verpflichtung bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

11.
Sollte eine überwiegende gewerbliche Nutzung innerhalb von 10 Jahren auf dem Grundstück aufgegeben werden, auch im Rahmen etwaiger künftiger rechtlicher Möglichkeiten, die gemäß § 8 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung in der derzeitigen Fassung noch nicht zulässig ist, verpflichtet sich die Erwerberin bzw. der jeweilige Eigentümer, eine Kaufpreisausgleichszahlung zu dem dann geltenden vom Gutachterausschuss festzustellenden Grundstückspreis für Wohnhausgrundstücke in diesem Bereich zu entrichten. Die Erwerberin verpflichtet sich, diese Verpflichtung bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

zu 18 Grundstücksverkauf
Hasan Kaya, Wetzlar
Vorlage: 1048/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (51.3.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Wetzlar, Flur 16, Flurstück 338/93 mit 77 qm, an Herrn Hasan Kaya, Laufdorfer Weg 95, 35578 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis beträgt 315,00 €/qm,
somit für 77 qm = **24.255,00 €**
und ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.
Im Falle des Verzugs, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

2.
Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

3.
Der Erwerber verpflichtet sich, das Grundstück gemäß dem mit dem Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar abgestimmten Bebauungskonzept unter Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Wetzlar, Flur 16, Flurstück 94 in Form einer Blockrand-

bebauung unter Einhaltung der Baugestaltungssatzung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tag des Vertragsabschlusses, zu bebauen. Die Vorgaben des Amtes für Stadtentwicklung bezüglich der Gebäudegestaltung sind einzuhalten. Dies gilt auch für Regelungen, die über die Inhalte der Baugestaltungssatzung hinausgehen. Es ist zu beachten, dass sich auf der östlichen Grenze des Grundstücks Flurstück 338/93 eine historische Natursteinmauer befindet, die unbedingt zu erhalten und dauerhaft zu sichern ist (Einzeldenkmalgeschützter Mauerzug).

4.
Sofern die vorgenannte Bauverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wird, steht der Stadt Wetzlar an dem zu veräußernden Grundstück ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Darüber hinaus steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn das Grundstück innerhalb der vorgenannten Frist ohne Einhaltung der Bauverpflichtung weiterveräußert oder ein Zwangsversteigerungsverfahren bzw. Insolvenzverfahren eingeleitet wird. Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstücks auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Erwerbers.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Kaufpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen.

5.
Auf dem zu veräußernden Grundstück befindet sich ein Straßenbeleuchtungsmast; diesbezüglich ist mit der Stadt Wetzlar ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

6.
Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt der Käufer.

zu 19 Grundstücksverkauf
Helm Parkhausbau GmbH, Aßlar
Vorlage: 1079/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf der städtischen Grundstücke Gemarkung Niedergirmes, Flur 12, Flurstücke 256/9 mit 260 qm, 94/5 mit 3 qm sowie einer Teilfläche von ca. 322 qm aus dem Flurstück 93/23, insgesamt ca. 585 qm, an die Helm Parkhausbau GmbH, Hermannsteiner Straße 100, 35614 Aßlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis beträgt 280,00 €/qm,
somit für ca. 585 qm = **163.800,00 €**

2.
Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzugs ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.
Kommt die Erwerberin ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerberin.

4.
Die Erwerberin verpflichtet sich, die zu veräußernden Grundstücke in das auf den Grundstücken Gemarkung Niedergirmes, Flur 12, Flurstücke 93/14 und 94/4 geplante Bauvorhaben (Parkhausneubau) mit einzubeziehen und das Bauvorhaben in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 402, 4. Änderung Bahnhofstraße, auszuführen.

Sofern die Grundstücke nicht innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss in das Bauvorhaben einbezogen werden, die Grundstücke oder Teile hiervon unbebaut weiterveräußert werden, steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht gemäß §§ 456 ff. BGB zu; eine dingliche Sicherung im Grundbuch soll nicht erfolgen.

Die anlässlich einer Rückübertragung auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der jetzigen Erwerberin. Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Kaufpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches ist ausgeschlossen.

5.
Mehr- oder Minderflächen werden nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses unter Zugrundelegung des Bodenwertes von 280,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.

6.
Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen, die Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten trägt die Erwerberin

7.
Sofern sich auf den zu veräußernden Grundstücksflächen Leitungen/Kabel befinden, verpflichtet sich die Erwerberin zur Eintragung von entsprechenden Dienstbarkeiten im Grundbuch.

zu 20 Grundstücksverkauf
Helm Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Aßlar
Vorlage: 1080/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 1.125 qm aus dem Grundstück Gemarkung Niedergirmes, Flur 12, Flurstück 93/23, Gebäude – und Freifläche, Bahnhofstraße 3,
1.457 qm groß sowie den Grundstücken Flurstücke 705/97, 61 qm, 705/98, 88 qm und 705/99, 94 qm groß, insgesamt ca. 1.368 qm, an die Helm Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hermannsteiner Straße 100, 35614 Aßlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis beträgt **928.988,00 €**
und setzt sich wie folgt zusammen:

a)
für die Liegenschaft „Bahnhofstraße 3“ 809.235,97 €

b)
für die Flurstücke 705/98 und 705/99,
182 qm 100.706,03 €

c)
für das Flurstück 705/97, 61 qm 19.046,00 €

2.
Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Rechtswirksamkeit des Grundstückskaufvertrages zur Zahlung fällig und im Falle des Verzugs mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.
Kommt die Erwerberin ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von drei Monaten nach Rechtswirksamkeit nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerberin.

4.
Die Erwerberin verpflichtet sich, die auf den Flurstücken 93/23, 705/99 und 705/98 vorhandenen Gebäude (Wohn- und Geschäftshaus Bahnhofstraße 3 sowie rückwärtige Garagen und Nebengebäude) auf ihre Kosten abzubrechen und die abgeräumten Grundstücke in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

5.
Der abzuschließende Grundstückskaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass für die geplante Errichtung des Wohn- und Geschäftshauses ein genehmigungsreifer Bauantrag auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 402,
4. Änderung Bahnhofstraße, in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung bei der Stadt Wetzlar eingereicht wird.

Die aufschiebende Bedingung gilt als eingetreten, wenn die Käuferin oder die Verkäuferin dem Notar schriftlich den Eintritt der Bedingungen mitgeteilt hat. Hat die Käuferin oder die Verkäuferin dem Notar nicht bis zum 01.04.2019 mitgeteilt, dass die Bedingung eingetreten ist, ist jede Partei alleine und gesondert zum Vertragsrücktritt berechtigt.

6.
Die Erwerberin verpflichtet sich, die abgeräumten Grundstücke innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Rechtswirksamkeit des Grundstückskaufvertrages, in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 402, 4. Änderung Bahnhofstraße, mit einem Wohn- und Geschäftshaus zu bebauen und das Bauvorhaben fertigzustellen.

Kommt die Erwerberin dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerberin das Grundstück innerhalb der zuvor vereinbarten Bebauungsfrist, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußert oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.
Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstücks auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechts entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerberin. Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Kaufpreis; die Geltendmachung eines Zinsanspruches oder sonstiger Aufwendungen ist ausgeschlossen.

7.
Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass in dem geplanten Wohn- und Geschäftshaus eine gewerbliche Nutzungseinheit zur Unterbringung der Volkshochschule Verwendung finden soll. An der detaillierten Planung/Gestaltung der Nutzungseinheit ist die Stadt Wetzlar als künftige Mieterin zu beteiligen und zu gegebener Zeit ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen, der nicht Gegenstand des Kaufvertrages ist.

8.
Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen, Vermessungskosten sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Erwerberin.

9.
Mehr- oder Minderflächen werden nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses unter Zugrundelegung des Bodenwertes von
280,00 €/qm ausgeglichen.

10.
Sofern sich in den zu veräußernden Grundstücken Kabel/Leitungen befinden, verpflichtet sich die Erwerberin zur Eintragung von entsprechenden Dienstbarkeiten in Abteilung II des Grundbuches.

11.
Vor Abbruch des Gebäudes Bahnhofstraße 3 sind die Anschlüsse zur Strom-, Gas- und Wasserversorgung abzubinden. Sofern der Hausanschluss wegen Abriss des Gebäudes Bahnhofstraße 3 abgebaut werden soll, ist es erforderlich dies so früh wie möglich – mindestens 3 Monate vor Beginn- der Bauherrenberatung unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 330 1903 oder unter www.telekom.de/umzug/bauherrenberatung anzuzeigen.

zu 21 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

StvV V o l c k schloss die 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher: Der Schriftführer:

V o l c k G e r n e r